

Statuten Gönnerverein Haus Eigenamt

1. Zweck

Im Sinne der Art. 60 ff ZGB besteht ein Verein unter dem Namen Gönnerverein Haus Eigenamt mit Sitz in Lupfig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt, die Haus Eigenamt AG ideell und finanziell zu fördern und Anschaffungen zu ermöglichen, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen in der Haus Eigenamt AG dienen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung (schriftlich) und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nach zwei unbezahlten Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft formlos. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

3. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet mindestens einmal pro Jahr, im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden und muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Organe des Vereins
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsperiode von zwei Jahren
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins, wobei zur Beschlussfassung ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss und drei Viertel der Anwesenden zustimmen müssen

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Aus drei bis fünf Vertretern aus den Mitgliedern.

Der Präsident wird als solcher namentlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist für die Rechnungsführung zuständig.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Rechnungsrevisoren

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils pro Kalenderjahr.

Das Vereinsvermögen wird geäuft aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Spenden, Legaten, Veranstaltungen usw.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Sie betragen:

Fr. 40.-- für natürliche Personen, Fr. 150.-- für juristische Personen.

9. Schlussbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Haus Eigenamt AG.

Die in diesen Statuten enthaltenen geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten immer für beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.03.2019 genehmigt.

Gönnerverein Haus Eigenamt

Die Präsidentin:



Mitglied des Vorstandes:

